

Präsident v. Gersdorf: Stellen Sie darauf einen Antrag?

Bürgermeister Starke: Allerdings, und wenn es vom geehrten Präsidio für nöthig erachtet wird, so werde ich den Antrag schriftlich übergeben.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Bürgermeisters Starke geht dahin, daß die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen in Wegfall kommen, und eine Sammlung an Bußtagen eingeführt werden soll, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird nicht ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Starke: Ein zweiter Punkt betrifft die Position unter 2, wobei ich nur die Frage mir erlauben will, ob es der geehrten Deputation bedenklich geschienen, irgend einen Vorschlag über die quantitative Bestimmung zu thun, welche absolut Platz ergreifen, und als feste Disposition in das Gesetz aufgenommen werden könnte?

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist im Gesetze selbst ausgesprochen, daß die Höhe der Beiträge sich nach dem bestehenden Herkommen richten oder durch die Localarmenordnung bestimmt werden soll; wo schon ein Herkommen deshalb besteht, da würde es dabei sein Bewenden haben; wo dieses nicht der Fall ist, wird es der Localarmenordnung überlassen sein, eine Bestimmung darüber zu geben.

v. Posern: Nach meiner Ansicht ist es ganz unmöglich hier im Gesetz eine feste Norm festzustellen, da sich das stets nach den Bedürfnissen richten wird. Ein Ort bedarf weniger, ein anderer mehr.

Bürgermeister Starke: Ich fühle mich durch die Bemerkung des Herrn Referenten contentirt, und erlaube mir noch eine Bemerkung in Bezug auf den dritten Satz, wo es heißt: „Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkassen, zu deren Ausübung vermögende Personen in geeigneten Fällen mit Bescheidenheit aufgefordert werden können.“ Hier erscheint es mir zweckmäßiger, die Worte: „in geeigneten Fällen“ wegzulassen, denn kaum wird es sich ausführen lassen, daß man Jemanden, der in günstigen Verhältnissen ist, bei Lebzeiten ohne die Zartheit zu verletzen, von Obrigkeit wegen zu Schenkungen dieser Art auffordere, und es ist daher wohl nur der Fall bei Errichtung von Testamenten denkbar.

Präsident v. Gersdorf: Nach dem Antrage des letzten Sprechers sollen die Worte: „in geeigneten Fällen“ in Wegfall gebracht werden, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird nicht ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister Hübler: Unter solchen Umständen habe ich nichts zu erinnern.

Secretair v. Biedermann: Aus demselben Grunde, aus welchem Herr Bürgermeister Starke auf den Wegfall des

ersten Satzes antrag, nämlich aus Rücksicht auf die Delicatesse, wünsche ich den Wegfall des 6. Satzes. Ich spreche nicht sowohl vom Aufstellen von Büchsen in Post- und Gasthäusern; es scheint mir gleichgültig, daß diese Bestimmung stehen bleibt, weil das ganz unschädliche und bescheidene Bettler sind, denen vergleichbar, die an einer Ecke stehend, den Hut abnehmen, ohne mit Worten anzusprechen; allein daß die Reisenden zu Almosenbeiträgen direct aufgefordert werden sollen, das scheint allerdings nach meiner Ueberzeugung zu einem Uebelstande zu führen. Ich bin in manchen Städten des In- und Auslandes gewesen, aber nirgends, als in Dresden und Leipzig, ist es mir vorgekommen, daß Reisende noch an demselben Tage, wo sie in das Hotel eingetreten sind, von einem Almosensammler schon einen Besuch bekommen, oder ihnen vom Wirthe ein Buch vorgelegt wird, wo sie sich einzeichnen sollen. Das scheint für eine große Stadt und selbst für den Staat, in welchem sich die Stadt befindet, nicht recht würdig zu sein, und es erregt bei den Reisenden ein sehr unangenehmes Gefühl, das sich öfters darin ausspricht, daß sie in diese Bücher, wie ich selbst gefunden, eingeschrieben haben, sie weigerten sich etwas zu geben. Daher glaube ich, daß es gut wäre, daß dieser Punkt hier wegfiel, und ich trage auf dessen Weglassung an.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist dahin gerichtet, den Punkt 6 in Wegfall bringen zu lassen, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend. —

D. Crusius: Nur eine beiläufige Bemerkung. Es hat der Redner angeführt, daß eine solche, einer Besteuerung ähnliche Anspruchnahme der Fremden, wie hier in Dresden, auch in Leipzig stattfände. Davon weiß ich aber nichts.

Secretair v. Biedermann: Ungefähr vor 6 Jahren ist mir das dort selbst widerfahren, aber allerdings seitdem nicht wieder.

Prinz Johann: Die Bestimmung, wie sie hier steht, steht bereits in der Armenordnung. Ich gestehe, ich finde auch einen so großen Uebelstand darin nicht. Warum soll der reiche Fremde, wenn er in den Ort kommt, nicht auch etwas für die Armen des Orts thun? Haben Einige in das Buch geschrieben, daß sie sich weigerten, etwas zu geben, so treffe sie ihre eigne Schande. Ich glaube, sie haben mehr Schande, als der Ort, der sie auffordert, etwas zur Armenkasse beizutragen. Ich könnte mich nicht dafür erklären.

Referent Bürgerm. D. Groß: Es dürfte wohl auch bedenklich sein, eine bereits mit gutem Erfolge bestehende Einrichtung aufzuheben. Ich muß der Bemerkung Sr. königl. Hoheit ganz beistimmen. Ich setze auch voraus, daß die Gastwirthe selbst hierbei ein schickliches Verfahren beobachten, und es dürfte wohl nicht der Fall sein, daß ein Fremder gleich nach dem Eintritt in einen Gasthof wegen des Almosenbeitrags in Anspruch genommen wird; aber wenn ein Fremder mehrere Tage im Gasthause verweilt, so ist es wohl nicht unbillig, daß er